

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



## Prüfungsordnung

### für den Masterstudiengang

### Wirtschaftspädagogik

### an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-39.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-39.pdf))

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung)

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

Änderungssatzung vom 15. März 2010 (Sammelsatzung)

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf))

Änderungssatzung vom 15. März 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-08.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-08.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Prüfungen und akademischer Grad .....	3
§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz .....	3
§ 5 Studienumfang und Studiendauer .....	4
§ 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge .....	7
§ 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise .....	8
§ 11 Prüfungsverfahren .....	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren .....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte .....	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere .....	12
II. Masterprüfung .....	13
§ 16 Zulassungsverfahren .....	13
§ 17 Prüfungstermine .....	14
§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung .....	14
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit .....	14
§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit .....	15
§ 21 Bestehen der Masterprüfung .....	16
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung .....	16
§ 23 Zusatzprüfungen .....	17
III. Schlussbestimmungen .....	18
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen .....	18
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung .....	18
§ 26 In-Kraft-Treten .....	19
Anhang 1: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18 .....	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist nachzuweisen:

1. ein Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss und
2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission). <sup>2</sup>Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

- (3) <sup>1</sup>Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

### **§ 3 Prüfungen und akademischer Grad**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als studienbegleitende, berufsqualifizierende, aus mehreren Teilprüfungen bestehende Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Wirtschaftspädagogik verliehen.

### **§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz**

<sup>1</sup>Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. <sup>3</sup>Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>4</sup>Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. <sup>5</sup>Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplomhandelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu.

<sup>6</sup>Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen.  
<sup>7</sup>Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

## § 5 Studienumfang und Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). <sup>2</sup>Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>3</sup>§ 18 regelt die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module und Teilprüfungen. <sup>4</sup>Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt gemäß § 18, in begrenztem Umfang überschritten.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 4 Semester. <sup>2</sup>Die in § 18 festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 6 Semester.
- (4) Werden die erforderlichen Leistungsnachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 3 aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (6) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

## § 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nach Maßgabe des § 18 durch

- a) Referat,
- b) schriftliche Hausarbeit,
- c) Praktikum,
- d) mündliche Prüfung,
- e) schriftliche Prüfung,
- f) Masterarbeit,

erbracht werden. <sup>2</sup>Die Leistungen sind individuell zu erbringen. <sup>3</sup>Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit bzw. in der Unterlage selbst ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,

6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
  8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät angehören. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.
- (4) <sup>1</sup>Die drei Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

## **§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die

Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 und § 16 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem studienbegleitenden Leistungsnachweis zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

## **§ 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise**

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art 61 Abs. 3 Nr. 10 Halbsatz 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

<sup>5</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

(4) <sup>1</sup>Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. <sup>3</sup>Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind

verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11 Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Eine Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und Anmeldefrist erforderlich.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeiten zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.

- (8) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (9) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich

mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung festgestellt und protokolliert.
- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet.

#### **§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### **§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere**

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## II. Masterprüfung

### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor Anmeldung zu einer Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 5 Abs. 3 (Höchststudiendauer) in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Prüfungsamt zu richten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.
- (2) Mit dem Antrag ist eidesstattlich zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 9 Abs. 3 exmatrikuliert worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder
  3. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine Hochschulabschlussprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
  4. die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule wegen einer Teilprüfung, die Pflichtbestandteil im Masterstudiengang der Universität Bamberg ist, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Teilprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 17 Prüfungstermine

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer der Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.

## § 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung umfasst die in Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in studienbegleitenden Leistungsnachweisen als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind sowie die Anfertigung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Den Teilprüfungen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, und der Masterarbeit sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten zugeordnet. <sup>3</sup>Nach Maßgabe der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. <sup>4</sup>Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. <sup>5</sup>Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

## § 19 Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt wahlweise 3 oder 6 Monate; die Entscheidung liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

## **§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 19 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Soll eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (6) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (7) <sup>1</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist gemäß Anhang ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>2</sup>Alternativ muss gemäß Anhang eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung

des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit, können nicht mehr als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Bewertung sowie das zur bestandenen Masterprüfung noch fehlende Volumen an ECTS-Leistungspunkten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten

Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>5</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>6</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.“

## **§ 23 Zusatzprüfungen**

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

## **§ 26 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## Anhang 1: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Pflichtmodule		
Pflichtmodul A	42	Wirtschaftspädagogik
Wahlpflichtmodule		
Studienschwerpunkt	48	Wahl eines Studienschwerpunktes gemäß Studienordnung
Masterarbeit		
Masterarbeit und Kolloquium	30	Thema muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.
alternativ: Masterarbeit und Disputation	30	Kolloquium bzw. Disputation haben ein Gewicht von ca. 5 ECTS-Leistungspunkten (kein separater Ausweis).
Summe	120	

<sup>1</sup>In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können im Wahlpflichtmodul Kurse und Teilprüfungen aus den in der Studienordnung aufgeführten Teilgebieten belegt werden. <sup>2</sup>Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>3</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in den Masterstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren voraus. <sup>2</sup>Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### **2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung des Masterstudienganges (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. <sup>2</sup>Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Schriftliche Darlegung für die Wahl des Masterstudienganges im Umfang von maximal 2 DIN A 4-Seiten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält;

- c) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Gesamtnote ersichtlich sein müssen (z.B. durch Zeugnis, aktuelle Notenübersicht, Transcript of Records, Supplement); Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.

### **3. Kommission zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Diese wird auf Vorschlag aller Professorinnen und Professoren der für den Masterstudiengang zuständigen Lehrereinheit durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt und besteht aus fünf oder mehr Personen, davon mindestens drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der zuständigen Lehrereinheit.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt.

<sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten.

<sup>4</sup>Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

## 6. Vorauswahl

6.1 <sup>1</sup>Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, eine Vorauswahl.

<sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Abschlussnote bzw. fiktive Abschlussnote, wobei die Durchschnittsnote 4-fach gewichtet wird;
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 10 Abs. 2 bewertet und 1-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

6.2 Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens 3,0 bewertet wird, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6.3 <sup>1</sup>Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 6.1 wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote bis höchstens 2,0 erreichen, ist die Eignung festgestellt.

6.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von 2,1 bis 3,0 erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.

6.6 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote über 3,0 erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6.7 Ergebnisse nach 6.4 und 6.6 werden den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend Nr. 8 bekannt gegeben.

## **7. Eignungsgespräch**

7.1 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch oder Teile davon können in Gruppen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>4</sup>Das Gespräch soll zeigen, inwiefern die Angaben der schriftlichen Darlegung konsistent und begründet sind, d.h. inwiefern die verbale Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit die Bewertung der schriftlichen Darlegung bestätigt. <sup>5</sup>Das Gespräch soll weiterhin zeigen, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber ein angemessenes Kommunikations- und Interaktionsverhalten in der Belastungssituation des Eignungsgesprächs zeigt, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, diese Belastungssituation angemessen zu analysieren, und erwarten lässt, zukünftige Berufsszenarien verantwortungsbewusst zu reflektieren.

7.2 <sup>1</sup>Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.

7.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

## **8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

<sup>2</sup>Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. <sup>3</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

<sup>4</sup>Die Studentenzkanzlei erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

## **9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**